

FACHBERATUNG  
**STÄRKEN.**  
BETROFFENE  
**UNTERSTÜTZEN.**



FACHTAG AM 16.11.2017 IN BERLIN  
AUF DEM WEG ZU EINER BEDARFSGERECHTEN  
UNTERSTÜTZUNG VON BETROFFENEN –  
AUFGABEN UND HERAUSFORDERUNGEN DER  
SPEZIALISIERTEN FACHBERATUNGSSTELLEN

DOKUMENTATION



## Impressum

---

**BKSF** – Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung  
gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend  
Uhlandstraße 165/166  
10719 Berlin

info@bundeskoordinierung.de  
www.bundeskoordinierung.de

Telefon: 030/88 91 68 66  
Fax: 030/88 91 68 65

Verantwortlich: Lisa Monz  
Texte: Lisa Monz  
Ergebnissicherung: Rainer Neutzling, [www.aha-texte.de](http://www.aha-texte.de)  
Fotos: BKSF, Rainer Neutzling  
Gestaltung/Satz: Warenform  
Druck: Druckerei Bunter Hund  
Berlin, März 2018

Trägerin:



In Kooperation mit:



Gefördert vom:



## Programm

---

- 12:30 – 12:45 Uhr **Begrüßung und Einleitung**  
Katrin Schwedes und Barbara David (Geschäftsstelle und Fachstellenrat der BKSF) Matthias Nitsch (DGfPI e.V., Projekträger)
- 12:45 – 13:30 Uhr **Vortrag von Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner zum aktuellen Stand im Kinder- und Jugendhilferecht**
- 13:45 – 15:45 Uhr Werkstattgespräche
- Workshop I: Was braucht es für eine bedarfsgerechte Finanzierung spezialisierter Fachberatungsstellen?**  
Wir setzen uns mit der Frage auseinander, wie die Finanzierung von spezialisierten Fachberatungsstellen beschaffen sein muss, damit diese Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend bedarfsgerecht unterstützen können.
- Workshop II: Potentiale und Chancen durch die geplante SGB VIII-Reform**  
Eine bedarfsgerechte Versorgung von Kindern und Jugendlichen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, benötigt rechtliche Grundlagen, auf die sich Betroffene und ihre Unterstützer\*innen berufen können. Wir untersuchen genauer, wie die geplante Reform des SGB VIII zu einer bedarfsgerechten Versorgung von Kindern und Jugendlichen beiträgt und wie insbesondere die Leistungen und Angebote der spezialisierten Fachstellen und Fachberatungsstellen im SGB VIII verankert sind. Welche Potentiale bietet die Reform des SGB VIII und wo besteht aus Sicht der spezialisierten Fachberatung noch Änderungsbedarf?
- Workshop III: Psychosoziale Arbeit mit Menschen mit Flucht-/ Migrationsgeschichte**  
Für eine bedarfsgerechte Unterstützung ist entscheidend, dass Menschen mit unterschiedlichen sozialen Erfahrungshintergründen davon profitieren können. Oftmals ist für Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte der Zugang zu den Angeboten spezialisierter Fachberatung erschwert, obwohl der Bedarf groß ist. Wir wollen uns – auch selbstkritisch – Fragen stellen: Welche unterschiedlichen Perspektiven und Bedarfe gibt es? Wie können wir unsere Angebote so (um) gestalten, dass sie Menschen wirklich erreichen?
- 16:10 – 17:00 **Zusammenführung der Ergebnisse der Werkstattgespräche**  
Wie geht es weiter auf unserem Weg zur bedarfsgerechten Unterstützung für Betroffene durch spezialisierte Fachberatungsstellen?



Katrin Schwedes (BKSF-Leitung) und Barbara David (Fachstellenrat)

## Liebe Kolleg\*innen, liebe Interessierte,

Seit dem Frühjahr 2017 engagiert sich die Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) für eine bessere Unterstützung von Betroffenen sexualisierter Gewalt. Die BKSF betrachtet finanzielle und rechtliche Aspekte als entscheidend dafür, wie spezialisierte Fachberatungsstellen Betroffene bedarfsgerecht unterstützen können. Auch Antworten auf die Frage, wer durch spezialisierte Fachberatung noch nicht angemessen erreicht wird und wie diese Situation verbessert werden kann, gehören zur Forderung nach einer bedarfsgerechten Unterstützung.

Zu ihrem ersten Fachtag hat die BKSF alle Interessierten eingeladen, sich gemeinsam zu diesen Themen auseinanderzusetzen. Mehr als hundert Vertreter\*innen aus der Fachpraxis und Bündnispartner\*innen sind dieser Einladung gefolgt und haben ihren breiten Kenntnis- und Wissensschatz eingebracht.

### **Welche Schritte müssen auf dem Weg zu einer bedarfsgerechten Unterstützung von Betroffenen durch spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend gegangen werden?**

Ganz wesentlich ist angesichts einer hartnäckigen Prekarität des Hilfesystems bei stetiger Mehrbelastung der **finanzielle Aspekt**. Bei einem Werkstattgespräch wurde bearbeitet, welche Strategien für Finanzierungsfragen es vor Ort bereits gibt und in den einzelnen Bundesländern und Kommunen gut funktionieren, um die Unterstützung von Betroffenen abzusichern. Daneben stand die Frage, welche Schwierigkeiten und Fallstricke in diesem Feld bekannt sind? Und wie kann eine bundesweit agierende Stelle wie die BKSF Einrichtungen vor Ort dabei unterstützen?

Maßgeblich sind außerdem die **rechtlichen Grundlagen**, die in einem Vortrag zum SGB VIII von Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner und in einem anschließenden Werkstattgespräch untersucht wurden. Dabei stand insbesondere ein möglicher Rechtsanspruch auf Beratung für minderjährige Betroffene in der erwarteten SGB VIII-Reform im Fokus. Wie müsste dieser Rechtsanspruch ausgestaltet sein, um bedarfsgerecht und praxisnah wirken zu können?

Nicht zuletzt gilt es auf dem Weg zu einer bedarfsgerechten Versorgung, sich mit der Tatsache auseinanderzusetzen, dass einige Zielgruppen immer noch nicht adäquat von den Fachberatungsstellen erreicht werden. Was braucht es, dies zu verändern? In einem dritten Werkstattgespräch mit der Esther Mujawayo vom Psychosozialen Zentrum für Flüchtlinge in Düsseldorf stand die **psychosoziale Versorgung von geflüchteten Menschen bzw. Betroffenen mit Migrationsgeschichte** im Mittelpunkt der Diskussion. Welche Rahmenbedingungen, aber auch welche Haltungen und Arbeitsansätze bedürfen hier einer Revision?

Die Ergebnisse dieser intensiv und konzentriert geführten Auseinandersetzungen legen wir mit dieser Dokumentation vor, die zugleich deutlich macht, wie eng verzahnt die verschiedenen Aspekte sind. Zwei Dinge hat dieser Tag besonders deutlich gemacht:

- Zum einen bedarf es dringend tragfähiger Konzepte, um die Arbeit der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend finanziell abzusichern und dafür entsprechende rechtliche Reformen zu erstreiten – im Rahmen des SGB VIII, aber auch für erwachsene Betroffene.
- Zum anderen gibt es keine Universallösung für alle spezialisierten Fachberatungsstellen, die im föderalen System vor ganz unterschiedlichen Gegebenheiten und Herausforderungen stehen. Hier bedarf es auch von Seiten der BKSF einer ausdifferenzierten Analyse und Vorgehensweise, die nur so unserer Beratungslandschaft in ihrer Vielfalt und Komplexität gerecht werden kann.

Wir bedanken uns herzlich für das Interesse und das engagierte Mitarbeiten,

das Team der BKSF

# Beratung in Fällen sexualisierter Gewalt als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe

---

## Vortrag von Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner, Berlin

Kinder und Jugendliche, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, brauchen qualifizierte Formen der Beratung und Unterstützung. An vielen Orten sind seit den 1980er Jahren als Reaktion auf solche Gewaltphänomene spezialisierte Fachberatungsstellen entstanden, deren Finanzierung aber häufig ungesichert ist. Zudem bestehen in vielen Regionen massive Versorgungslücken.

So sind – nicht erst in der inzwischen abgelaufenen Legislaturperiode – von verschiedenen Seiten Forderungen erhoben worden, ein qualifiziertes Beratungsangebot auch rechtlich – damit finanziell – besser abzusichern.

## Das SGB VIII als Rechtsgrundlage

Als Grundlage für ein qualifiziertes Beratungsangebot bietet sich auf der bundesrechtlichen Ebene vor allem das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) an. Das breite Leistungsspektrum dieses Gesetzes deckt zudem Hilfebedarfe ab, die über Gefährdungen und Verletzungen durch sexualisierte Gewalt hinausreichen.

Das SGB VIII - Kinder und Jugendhilfe ist nach einer langen Reformdiskussion im Jahr 1990 in Kraft getreten und hat bis zum heutigen Tag wesentliche Änderungen erfahren. Im Koalitionsvertrag für die letzte Legislaturperiode hatten sich die Koalitionspartner auf eine umfassende Weiterentwicklung des Gesetzes verständigt und dazu mehrere Gesetzentwürfe vorgelegt, die aber aufgrund der intransparenten Form der Diskussion von der Fachwelt im weiten Umfang abgelehnt wurde. So konnte Mitte 2017 nur ein stark reduziertes Änderungsprogramm im Bundestag als Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) verabschiedet werden. Der Bundesrat erteilte dann jedoch bis Ende des Jahres nicht die dafür notwendige Zustimmung, sodass das Gesetz nicht in Kraft treten konnte.

Zu den zentralen Themen in den ersten Entwürfen für das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz im Jahre 2016 gehörten

- die Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung: Einzelfallhilfe vs. „Sozialraumorientierung“,
- die Zusammenführung der Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII und
- die Umsetzung der sogenannten „inkluisiven Lösung“.

Beide Themen wurden aber nach einer kontroversen Diskussion und kritischen Signalen aus den Ländern aus den Gesetzentwürfen herausgenommen.

Das im Deutschen Bundestag am 30. Juni 2017 verabschiedete Kinder - und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) konzentrierte sich vor allem auf verschiedene Regelungen zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Dazu zählen

- der (unbedingte) Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung (§ 8 Abs.3 SGB VIII),
- die Qualifizierung der Heimaufsicht (§§ 45 ff. SGBVIII),
- strengere Anforderungen an Auslandsmaßnahmen (§ 36c neu SGB VIII) sowie
- eine Neufassung der Vorschrift über die Gefährdungseinschätzung der Berufsheimnisträger\*innen (§ 4 KKG).



Das Thema der qualifizierten Beratung von Kindern und Jugendlichen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, wurde in der Diskussion zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts in der vergangenen Legislaturperiode nicht aufgegriffen.

### Die Stärkung von „Fachberatung“ als Thema für die neue Legislaturperiode?

Die BKSf hat für die 19. Legislaturperiode des Bundestages u.a. eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung der spezialisierten Fachberatungsstellen gefordert. Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) fordert in seinem Programm zur konsequenten Bekämpfung von sexualisierter Gewalt die Entwicklung einer Strategie in Zusammenarbeit mit der BKSf, um eine am Beratungsbedarf orientierte finanzielle Ausstattung der spezialisierten Fachberatungsstellen sicherzustellen.

Sollte das Thema auf die politische Agenda der neuen Bundesregierung kommen, bedarf es einer Auseinandersetzung mit der Frage nach dem Profil dieser Beratungsstellen im Zusammenhang mit der Feststellung der jeweiligen Hilfebedarfe und den Formen der Deckung dieser Bedarfe. Es ist im Blick zu behalten, dass für die Identifizierung solcher Problemlagen und die Bearbeitung spezifische fachliche Kompetenzen notwendig sind, die nicht in jeder Beratungsstelle vorliegen. Gleichzeitig bedarf es spezifischer fachlicher Kompetenzen nicht nur bei Gefährdung durch sexualisierte Gewalt, sondern auch bei anderen Formen der Kindesmisshandlung.

## Rechtsgrundlagen der Beratung im SGB VIII – ein Überblick

Vor diesem Hintergrund ist es zielführend, sich einen Überblick zu verschaffen, an welchen Stellen und in welchen Kontexten das SGB VIII derzeit von Beratung spricht.

Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass Beratung ein integraler Bestandteil jeder personenbezogenen sozialen Dienstleistung ist. Sie ist damit ein wichtiges Element jeder Leistung der Kinder- und Jugendhilfe zur Förderung der Entwicklung junger Menschen (Beratung im funktionellen Sinn).

Im Leistungskatalog des SGB VIII (Beratung als Sozialleistung) können folgende Beratungsleistungen identifiziert werden:

- Beratung von Kindern und Jugendlichen (§ 8 Abs.3),
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17),
- Beratung in Fragen des Umgangsrechts (§ 18 Abs.3),
- Erziehungsberatung (§ 28) und
- Beratung junger Volljähriger als Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlichen Lebensführung (§ 41 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §28).

Damit werden unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte, aber auch unterschiedliche Problemlagen angesprochen. Adressat\*innen sind Eltern, Kinder und Jugendliche, aber auch junge Volljährige. Aus den gesetzlichen Vorgaben ergibt sich nicht ohne weiteres, dass die jeweiligen Beratungsleistungen (nur) in jeweils spezialisierten Beratungsstellen angeboten werden. In der Praxis finden sich deshalb – vor allem im Angebotsspektrum freier Träger – unterschiedliche Zuschnitte von Beratungsstellen.

In diesem Zusammenhang ist auch der Zugang von Kindern und Jugendlichen, die in vollstationären Einrichtungen betreut werden, zu Möglichkeiten der internen und externen Beschwerde zu nennen (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nummer 3 SGB VIII).

## Der Zugang zur Beratung für Ausländer\*innen

Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Beratung ist zwischen jungen Menschen mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit zu unterscheiden. Während ausländische Kinder und Jugendliche rechtlich aufgrund der Anwendung internationaler Abkommen – vor allem des Haager Minderjährigenschutzabkommens – deutschen Kindern und Jugendlichen gleichgestellt sind, wird bei jungen Volljährigen vorausgesetzt, dass sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 6 Abs. 2 SGB VIII). Maßgeblich ist daher ihr aufenthaltsrechtlicher Status.

## Kollegiale Fallberatung

Neben der Beratung von jungen Menschen und Eltern mit spezifischen Beratungsbedarfen kennt das SGB VIII auch die Beratung als Form kollegialer Fallberatung (Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft). Adressat\*innen sind Fachkräfte in komplexen Entscheidungssituationen – namentlich bei einer Gefährdungseinschätzung. Dazu zählen die Beratung für Fachkräfte bei Leistungserbringern der Kinder – und Jugendhilfe (§ 8a Abs.4 SGB VIII), für (andere) Personen,

die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (§ 8b SGB VIII) und für sogenannte Berufsheimnisträger\*innen (§ 4 Abs.2 KKG).

## Wo könnte nachgebessert werden?

Im Zusammenhang mit der Forderung nach einer besseren Absicherung qualifizierter Beratung in Fällen sexualisierter Gewalt könnte im SGB VIII vor allem an folgenden Stellen nachgebessert werden:

### 1. Beratung für Kinder und Jugendliche (§ 8 Abs.3)

Diese Vorschrift könnte um folgenden Satz ergänzt werden: „Kinder und Jugendliche, die sexuelle oder sonstige körperliche oder psychische Misshandlung oder Vernachlässigung erfahren haben, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch Fachberatungsstellen, in denen Fachkräfte mit spezieller Kompetenz für diesen Bereich arbeiten.“

### 2.1 Entwicklung eines Qualitätsprofils für die „insoweit erfahrene Fachkraft“ (§ 8a Abs.4)

Bislang überlässt die Vorschrift die Ausgestaltung des fachlichen Profils der Vereinbarung zwischen Jugendamt und dem freien Träger. Hier wäre es sinnvoll, wenn der Gesetzgeber das Profil und gegebenenfalls zusätzliche fachliche Kompetenzen allgemein verbindlich regeln würde.

### 2.2 Profilierung der Beratung nach § 4 KKG/§ 8b SGB VIII durch eine qualifizierte Fachkraft

In beiden Normen richtet sich der Anspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, ohne dass dort jedoch nähere Anforderungen an das Profil festgelegt werden. Nicht einmal eine vertragliche Vereinbarung wird hier verlangt. Auch insofern erscheint eine gesetzliche Regelung des Profils der insoweit erfahrenen Fachkraft sinnvoll.

### 3. Erweiterung der Erziehungsberatung auf Beratung in Konflikt- und Gewaltfällen (§ 28)

Schließlich sollte das Leistungsprofil der Erziehungsberatung in § 28 Satz 1 SGB VIII explizit auf die Beratung in Konflikt- und Gewaltfällen ausgedehnt werden. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob der vertraute Begriff „Erziehungsberatung“ durch einen neuen Begriff ersetzt werden kann, der das breite Verständnis des Beratungsspektrums wiedergibt.

# 1

## Workshop 1: Was braucht es für eine bedarfsgerechte Finanzierung spezialisierter Fachberatungsstellen?

Wie muss die Finanzierung von spezialisierten Fachberatungsstellen beschaffen sein, damit sie Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend bedarfsgerecht unterstützen können?



Gemeinsame Diskussion an Thementischen

Eine Frage, auf die es keine einfache Antwort gibt. Die Diskussionen waren davon geprägt, dass sich die Fachberatungsstellen in einer Vielzahl unterschiedlicher Arbeitskonstellationen vor Ort, in den Regionen und Kreisen sowie in den einzelnen Bundesländern befinden.

### Erfahrungen in der Praxis

Unterschiede ergeben sich im Wesentlichen daraus, ob eine Fachberatungsstelle in einer Großstadt oder in einer ländlichen Region arbeitet und sich daher unter unterschiedlichen Bedingungen fachlich und gesellschaftspolitisch verorten und vernetzen muss. Entscheidend ist auch, wie viele Mitarbeiter\*innen die Beratungsstellen haben, welches Themenspektrum sie abdecken können und ob sie eigenständig in freier Trägerschaft oder unter dem Dach eines großen Trägers, etwa im finanz- und verwaltungsrechtlichen Kontext einer Erziehungsberatungsstelle, arbeiten oder z.B. dem Jugendamt angeschlossen sind.

Die Mehrheit der anwesenden Beratungsstellen leidet unter der äußerst unsicheren finanziellen Situation. Wie sich diese im Konkreten gestaltet, hängt zum einen von kommunalen und länderspezifischen Bedingungen ab. Von den Teilnehmer\*innen kam die Rückmeldung, dass sie Gelder aus kommunalen Etats als „freiwillige Leistungen“ beziehen. Diese fließen auch innerhalb einer Kommune oft aus verschiedenen Töpfen: aus der Jugendhilfe, dem Gesundheits- und/oder dem Sozialetat. Des Weiteren gibt es in manchen Orten und z.T. ergänzend die Abrechnung über Fallpauschalen durch die Jugendämter. Schwieriger zu erlangen und daher seltener ist eine Finanzierung aus Mitteln des Bezirks oder des Bundeslandes. Es gibt Kommunen, die sich auf die Behandlungspflicht der Krankenkassen berufen und keinerlei Gelder bereitstellen.

Der oft sehr große Restbedarf wird über meist sehr aufwändige Projektanträge an Stiftungen, Spenden, Mitgliedsbeiträge, eigene Fortbildungsveranstaltungen, Sponsoring und Spenden finan-

ziert. Der übereinstimmende Anspruch ist, dass das Beratungsangebot für Betroffene und andere Nutzer\*innen kostenfrei bleibt. Die Regel sind jährliche Antragstellungen. Das führt zu schwer vertretbaren Situationen: z.B. wird eine Klientin im Oktober aufgenommen ohne dass die Beraterin weiß, ob sie diese im Januar noch beraten kann. Die meist prekäre Finanzlage erzeugt eine Atmosphäre der Unsicherheit in den Beratungsstellen und bindet einen großen Teil der Arbeitszeit der Fachkräfte.



Die Entstehung von Projekten und ihre Finanzierung hängen oft von wechselnden medialen und politischen Diskussionen ab.

Die Entstehung von Projekten und ihre Finanzierung hängen oft von wechselnden medialen und politischen Diskussionen ab. Kampagnen auf Bundesebene bedeuten für die Beratungsstellen vor Ort zusätzliche Arbeit, für die jedoch meist keine zusätzlichen Mittel bereitgestellt werden. Die Arbeit für erwachsene Betroffene ist dabei oft deutlich schwerer zu finanzieren, als die Arbeit mit Kindern. Bei anderen Betroffenenengruppen mit spezifischen Bedarfen, z.B. Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen oder geflüchtete Menschen, wird die Finanzierung meist noch schwerer. Leichter zu finanzieren sind Projekte, hinter denen Ärzt\*innen stehen. Dabei werden meist jedoch „nur jene Fälle betrachtet, bei denen medizinisch relevante Probleme aufgetaucht sind. Weniger berücksichtigt wird dabei der weite Bereich, in dem die meisten Fachberatungsstellen arbeiten: etwa die unklaren Fälle (was ist überhaupt passiert?), die meist keine medizinisch nachweisbaren Folgen, aber große psychische Belastungen und Schäden verursacht haben.“

Die unterschiedlichen regionalen Arbeitskonstellationen bedingen auch verschiedenartige Verhältnisse zu Erziehungsberatungsstellen, Kinderschutzzentren, sozialmedizinischen Einrichtungen und auch zu Jugendämtern. Für die einen sind sie eine Konkurrenz im Hinblick auf eine langfristige Finanzierung bzw. hinsichtlich der Daseinsberechtigung im Sinne: Es braucht keine spezialisierte Fachberatungsstelle, weil das Thema sexualisierte Gewalt bereits durch die Mitarbeiterin der Erziehungsberatungsstelle (zum Beispiel) abgedeckt wird. Andere Fachberatungsstellen gehören dagegen entsprechend ihrer jeweils regional historisch gewachsenen Beratungslandschaft dieser „Konkurrenz“ an.

Wie eine Fachberatungsstelle entstanden ist und welchen institutionellen Rahmen sie dadurch entwickelt hat, hat Auswirkungen auf Finanzierungsfragen. Ist sie in einem eigenen Trägerverein organisiert oder gehört sie einem größeren Verband oder Träger an? Ist die Fachberatungsstelle Teil einer anderen Beratungsstelle oder eine eigene Institution? In der finanziellen Ausstattung und in der Sicherheit entstehen dadurch erhebliche Unterschiede. Es gibt verschiedene Arbeitsbereiche der Fachberatungsstellen, z.B. Vernetzung, Vorbereitung auf Gerichtsprozesse, Unterstützung bei Antragsstellungen u.v.a., die in der täglichen Arbeit viel Raum einnehmen, aber oft nicht oder kaum finanziert sind. Dazu gehört auch der kollegiale Austausch, der für die Qualitätssicherung sehr bedeutsam ist. Gerade Kolleg\*innen, die z.B. in einer Erziehungsberatungsstelle alleine für das Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend zuständig sind, brauchen fachlichen Austausch mit anderen Kolleg\*innen aus dem Feld. Dieser muss auch finanziell gewährleistet werden. Gerade ländliche Fachberatungsstellen haben teilweise andere Bedarfe: beispielsweise sind ein Dienstwagen und verschiedene Räumlichkeiten an unterschiedlichen Standorten notwendig.

## Klärungsbedarfe

Es gibt einen Klärungsbedarf hinsichtlich spezifischer Merkmale spezialisierter Fachberatungsstellen, die Grundlage für eine rechtliche und finanzielle Absicherung sein können: „Es ist wich-

tig, zu klären, welches Alleinstellungsmerkmal die spezialisierten Fachberatungsstellen haben, damit deutlich wird, warum sie genügend Geld bekommen sollen. Zum Beispiel sollte deutlicher gemacht werden, was die allgemeinen Beratungsstellen nicht oder anders machen: Wenn andere zum Beispiel nur Beratung machen, sich z.B. aber nicht darum kümmern, dass Anträge an Fonds und Stiftungen gestellt werden, oder dass oft zeitaufwändige Auseinandersetzungen wegen des Umgangsrechts begleitet werden müssen.“

Zugleich herrscht keine Klarheit in der Frage, ob mit einer gesetzlich geregelten Finanzierung durch einen Rechtsanspruch auf Beratung nicht auch Autonomieverluste verbunden sein können. Das gilt grundsätzlich für alle Finanzierungsformen: „In Baden-Württemberg ist es oft so, dass jene Stellen, die kommunal gut finanziert sind, sehr frei in ihrem fachlichen Handeln sind. Eine Abhängigkeit von Landesmitteln schränkt dagegen zum Teil sehr ein.“ Welche Folgen hat ein Rechtsanspruch entsprechend auf Situation von spezialisierten Fachberatungsstellen, wenn Kommunen verpflichtet werden, eine Beratungsstelle auszuschreiben? Hier besteht großer Diskussionsbedarf.



Für eine flächendeckende und bedarfsgerechte Förderung der Fachberatungsstellen sind klare Richtlinien notwendig.

Für die Arbeit mit Täter\*innen, die laut einiger Diskussionsbeiträge mitunter gut finanzierbar ist, sollten professionelle Standards formuliert werden, die mit den Standards der Arbeit für und mit den Betroffenen übereinstimmen, etwa die unbedingte räumliche Trennung.

Für eine flächendeckende und bedarfsgerechte Förderung der Fachberatungsstellen sind klare Richtlinien notwendig. Diese sollen in Zusammenarbeit mit den spezialisierten Fachberatungsstellen und ggf. anderen Kooperationspartner\*innen entwickelt werden. Der Idealfall wäre ein eigener Haushaltstitel für die gesamte Arbeit der spezialisierten Fachberatungsstelle.

## Fragen und Wünsche an die BKSF

Die BKSF soll die gesellschaftspolitische Debatte darüber führen bzw. voranbringen, dass sexualisierte Gewalt immer eine Frage von Machtverhältnissen und damit der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung ist. Daraus ergibt sich in der Folge die gesellschaftliche Verpflichtung, die Notwendigkeit von und den Bedarf an spezialisierten Fachberatungsstellen grundsätzlich festzustellen und damit zugleich die Finanzierung in einem fachlich gebotenen Umfang zu garantieren.

Ein wichtiges Anliegen ist außerdem die Klärung verschiedener rechtlicher Fragen im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Polizei, den Schulen, Jugendämtern und anderen offiziellen Institutionen etwa im Hinblick auf Unstimmigkeiten in Sachen „Anzeigepflicht“, „Schutzkonzept“, „Opferschutz“ und „Opferrechte“. Die Klärung könnte unter Umständen Kooperationen erleichtern und eine breitere Varianz von Finanzierungsmodellen ermöglichen. Außerdem soll die BKSF sich weiterhin für eine betroffenenorientierte Reform des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) einsetzen und diesen Prozess begleiten.

Nicht zuletzt wünschen sich viele Beratungsstellen von der BKSF, dass sie die regionalen und jeweils bundeslandspezifischen Unterschiede in der Einbindung in die jeweilige Beratungslandschaft berücksichtigt. Aus welchen Gründen funktioniert Kooperation in der einen Region und aus welchen Gründen funktioniert sie in einer anderen Region nicht? Hier soll das Wissen der Landesarbeitsgemeinschaften (soweit es sie gibt) einfließen.

# 2

## Workshop 2: Chancen und Potentiale der SGB VIII-Reform



Werkstattgespräch zur SGB VIII-Reform

Eine bedarfsgerechte Versorgung von Kindern und Jugendlichen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, benötigt rechtliche Grundlagen, auf die sich Betroffene und ihre Unterstützer\*innen berufen können. Im Workshop sollte genauer untersucht werden, wie die geplante Reform des SGB VIII zu einer bedarfsgerechten Versorgung von Kindern und Jugendlichen beiträgt und wie insbesondere die Leistungen und Angebote der spezialisierten Fachstellen und Fachberatungsstellen im SGB VIII verankert sind. Welche Potentiale bietet die Reform des SGB VIII und wo besteht aus Sicht der spezialisierten Fachberatung noch Änderungsbedarf?

Im Zentrum der Überlegungen stand das „Recht auf Beratung“ nach SGB VIII – auf der individuellen Ebene als Rechtsanspruch der Betroffenen und auf der institutionellen Ebene als mögliche Grundlage für die finanzielle Absicherung der spezialisierten Fachberatungsstellen.

### Was ist der aktuelle rechtliche Stand beim Beratungsanspruch?

Zu Beginn fasste Dr. Franziska Drohsel (BKSF-Geschäftsstelle) den Status Quo zusammen:

„Der Geltungsbereich des SGB VIII liegt im Schwerpunkt bei Kindern bis 14 Jahren und Jugendlichen bis 18 Jahren, teilweise auch bei den Erziehungsberechtigten. Zu beachten ist der § 6 Abs. 3 SGB VIII, wonach ‚Ausländer‘ nur bei rechtmäßigem Aufenthalt oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung bei gewöhnlichem Aufenthalt im Inhalt vom Geltungsbereich erfasst sind.

Ein allgemeiner Beratungsanspruch findet sich in § 14 SGB I, für Kinder speziell in Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention. Der konkrete Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche findet sich in § 8 Abs. 3 SGB VIII. Hintergrund der Norm ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1982, wonach eine im Interesse des Kindeswohls gebotene Schweigepflicht des Schülerberaters nur in Ausnahmefällen das grundrechtlich gesicherte Informationsrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG beschränken könne (BVerfG, NJW 82, 1377).

Zur Auslegung gibt es wenig Rechtsprechung, in der Fachliteratur jedoch einige Streitpunkte. So gibt es unterschiedliche Auffassungen darüber, wann eine Not- und Konfliktlage vorliegt. Teilweise wird ein negativer Einfluss auf die Entwicklung und psychische und physische Befindlichkeit als ausreichend angesehen (Meysen, Frankfurter Kommentar SGB VIII, § 8, Rn. 10). Oder es wird darauf abgestellt, dass Kinder und Jugendliche selbst definieren sollen, ob eine Not- und Konfliktlage vorliegt (Schürmann, Praxiskommentar SGB VIII, § 8, Rn. 32). Wieder andere halten das Vorliegen konkreter Tatsachen erforderlich, die eine unmittelbare Gefahr für eine Schädigung des Kindes wahrscheinlich machen (Kunkel/Kepert, Leipziger Kommentar SGB VIII, § 8, Rn. 21; Jung, Jung SGB VIII, § 8, Rn. 13). Daraus resultiert die gegenwärtige Rechtsunsicherheit für Beratende.

Für eine Gefährdung des Beratungserfolgs reichen innere Konflikte wie Scham oder zu erwartender Konflikte mit den Eltern bereits aus.

Bei Vorliegen einer Not- und Konfliktlage ist eine Interessenabwägung zwischen dem Schutzinteresse des Kindes (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Interesse der Personensorgeberechtigten (Art. 6 Abs. 2 GG) vorzunehmen. Die Abwägung ist Aufgabe der Berater\*innen.

Teils wird vertreten, dass freie Träger nicht an § 8 Abs. 3 SGB VIII gebunden sind (Schürmann, Praxiskommentar SGB VIII, § 8, Rn. 32; Kunkel/Kepert, Leipziger Kommentar SGB VIII, § 8, Rn. 21; Wiesner, Wiesner SGB VIII, § 8, Rn. 46). Dies hätte zur Folge, dass ein Träger auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen beraten darf. Nach einer anderen Auffassung wird vertreten, dass eine Bindung dann vorliegt, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe freie Träger an der Erfüllung seiner Aufgaben beteiligt (Kern, Schellhorn/u.a. SGB VIII, § 8, Rn. 21). Dies hätte zur Konsequenz, dass der Träger nur dann an die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 SGB VIII gebunden ist, soweit er Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt.



Die Frage der elternunabhängigen Beratung spielt für den Beratungserfolg in der Praxis eine große Rolle.

Die Frage der elternunabhängigen Beratung spielt für den Beratungserfolg in der Praxis eine große Rolle. Bei der derzeitigen Gesetzeslage ist dies aber nicht gewährleistet.“

Im Anschluss daran wurden Fragen der Teilnehmer\*innen bezogen auf die derzeitigen rechtlichen Bedingungen zum Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beratung gesammelt sowie daran anknüpfend Forderungen formuliert, was in Bezug auf eine Reform des SGB VIII aus Sicht der Beratungsstellen berücksichtigt werden sollte.

## Erfahrungen in der Praxis

Regional und bundeslandspezifisch unterscheiden sich die Bedingungen der Arbeit zum Teil erheblich. Das Auftreten möglicher rechtlicher Konflikte hängt oft davon ab, ob zwischen einer Beratungsstelle und beispielsweise der Polizei, einer Schulleitung, verschiedenen Behörden oder den Jugendämtern etc. ein gewachsenes Vertrauensverhältnis besteht oder nicht. Es gibt einen juristischen Graubereich, in dem die Akteur\*innen bestehende Regelungen und Weisungen unterschiedlich streng bzw. großzügig auslegen.

Es ist gegenwärtig nicht klar, inwieweit es Abstufungen hinsichtlich des Alters eines Kindes gibt. Außerdem besteht unter Umständen das Problem, den Reifegrad eines Kindes einschätzen zu

müssen. Zudem können die mögliche Notlage des Kindes und sein Schutzbedürfnis auf der praktisch-rechtlichen Ebene schnell miteinander kollidieren. Ist bereits der Umstand, dass ein Kind um Beratung bittet ausreichend, um eine subjektive Notlage anzunehmen?

Beratungsstellen bewegen sich mit der klientenorientierten Auslegung entsprechender Regelungen schnell in einem juristisch „ungeklärten Bereich“. Wie viele Beratungskontakte sind rechtlich zulässig, bevor man die Personensorgeberechtigten einbeziehen muss? Wenn eine Jugendliche beispielsweise nach fünf Kontakten den Einbezug der Eltern oder den Gang zum Jugendamt ablehnt, muss der Kontakt dann abgebrochen werden? Wenn informiert werden muss, wer muss bei einer Gefährdung innerhalb des Familiensystems informiert werden?

Ein Rechtsanspruch auf Beratung ist nur durch entsprechende Ressourcen zu gewähren (Konnexitätsprinzip), aber die sind oftmals nicht vorhanden.

Im Rahmen des Partizipationsgrundsatzes stellt sich die Frage, wie weit die Rechte von Kindern gehen.

Es wurde herausgehoben, dass gewährleistet werden muss, dass Kinder überhaupt von ihrem Recht auf Beratung erfahren. Deshalb hat Präventionsarbeit eine große Bedeutung. Auch bewirken Präventionsangebote oft erst, dass Kinder sich öffnen. Teilweise wird darauf hingewiesen, dass eine elternunabhängige Beratung von den Schulleitungen nicht zugelassen werde. Daran knüpft sich die Frage an, wie das Recht auf Beratung für Kinder und Jugendliche in unterschiedlichen Kontexten gewährleistet werden kann. Aus einigen Runderlassen von Bundesländern wird von den Schulleitungen teilweise eine Anzeigepflicht herausgelesen, sobald sie von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gegen oder durch eine\*n Schüler\*in erfährt (sowohl innerhalb der Schule begangene als auch außerschulisch) – dies gefährdet ggfs. den Beratungserfolg, wenn die/der Betroffene keine Anzeige wünscht.

Es muss gewährleistet werden, dass Kinder von ihrem Recht auf Beratung wissen, etwa über die Präventionsarbeit.

Es besteht Unsicherheit, was passieren würde, wenn eine Beratungsstelle § 8 Abs. 3 SGB VIII nicht beachtet. Dabei wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines freien Trägers, der öffentliche Gelder bekommt, dieser an entsprechende Regelungen gebunden ist, die in den Zuwendungsbescheiden meist in Form Nebenbestimmungen festgehalten sind. Ein Verstoß gegen SGB VIII § 8 kann dann unter Umständen zuwendungsrechtliche Konsequenzen haben.

In der Praxis stellen sich nicht allen Beratungsstellen alle rechtlichen Fragen mit der gleichen Dringlichkeit aber Rechtssicherheit ist von allen gewünscht.

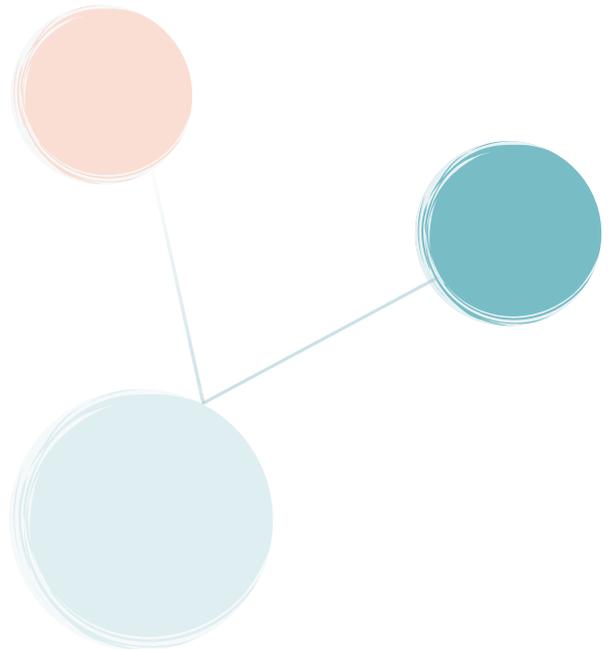
## Forderungen

Konsens ist der Wunsch nach einem Recht auf Beratung ohne Alterseinschränkung, ohne Einschränkung der zeitlichen Dauer und ohne Informationspflicht der Personensorgeberechtigten, im sozialen Umfeld des Kindes. Es soll möglich sein, anonym zu beraten. Kinder sollten nach Möglichkeit das Recht bekommen, professionelle Berater\*innen in Teilen von ihrer Schweigepflicht zu entbinden: Die Berater\*innen dürften den Eltern dann bestimmte Dinge sagen, andere nicht. Das könnte eine Möglichkeit sein, die Eltern einzubeziehen, dem Kind aber die weitere Steuerung des Beratungsprozesses zu belassen.

Es sollte gesetzlich festgehalten werden, dass es einen Rechtsanspruch auf Beratung gibt und diese Beratung auch durch unabhängige Träger und Fachberatung durchgeführt werden kann. Da stellt sich die Frage, wer zu was beraten darf. In jedem Fall sollte das Recht als individualisiertes, einklagbares Recht gestaltet werden. Dem Recht auf Beratung müsste eine entsprechende Finanzierung folgen. Es muss außerdem sichergestellt sein, dass es ein Recht auf Information auch über die verschiedenen Beratungsmöglichkeiten gibt (Jugendamt, unabhängige Träger, spezialisierte Fachberatungsstellen).

### Klärungsbedarfe

- Ist der Beratungsanspruch zu erweitern für den Fall, dass eine unterstützende Fachkraft sich beraten lassen will?
- Eine Prüfung des Einrichtungsbegriffs (§ 45 SGB VIII) ist erforderlich.
- Die Anzeigepflicht der Schulen sollte für die Bundesländer einheitlich geregelt und entsprechend kommuniziert werden: Wann und in welchen (schulischen) Kontexten besteht eine unmittelbare Anzeigepflicht? Wann und unter welchen Voraussetzungen besteht ein fachlich begründbarer zeitlicher Spielraum, mit einer Anzeige und/oder der Einbeziehung der Sorgeberechtigten zu warten? Wann kann die Entscheidung der fachlichen Einschätzung einer spezialisierten Fachberatungsstelle überlassen werden?
- Für den Fall einer Kindeswohlgefährdung, in dem ein Schutzkonzept angewendet werden muss, sollte es einen bundeseinheitlichen Standard geben: Wann hat was und unter welchen Voraussetzungen zu passieren?



# 3

## Workshop 3: Psychosoziale Arbeit mit Menschen mit Flucht-/Migrationsgeschichte

Referentin: Esther Mujawayo (Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge, Düsseldorf)



Sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend haben Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte mindestens genauso häufig erlebt wie Menschen mit deutschen Wurzeln. Auf der Flucht sind Menschen sogar einem höheren Risiko von sexualisierter Gewalt ausgesetzt. Dennoch nutzen sie die Beratungsangebote der spezialisierten Fachberatungsstellen deutlich weniger. Woran liegt das? Im Workshop stellten sich die Teilnehmer\*innen selbstkritisch folgende Fragen:

- Welche unterschiedlichen Perspektiven und Bedarfe gibt es?
- Wie können die Fachberatungsstellen ihre Angebote so (um-)gestalten, dass sie Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte besser erreichen?

### Eingangsstatement der Referentin

Esther Mujawayo berichtet zu Beginn des Workshops von ihrer Arbeit.

„Zentral ist die Frage, welche Sprachen in den Fachberatungsstellen gesprochen werden. Wenn wir Betroffene an eine spezialisierte Fachberatungsstelle schicken, stellt sich die Frage, ob es dort Dolmetscher\*innen gibt, denn ohne sie geht es meist nicht. Das Sprachproblem besteht praktisch überall. Deswegen ist es wichtig, Mitarbeiter\*innen mit Migrationshintergrund zu haben und mit Dolmetscher\*innen zu arbeiten. Die Finanzierung von Dolmetschung gehört deshalb zu den Basics der Arbeit mit Geflüchteten.

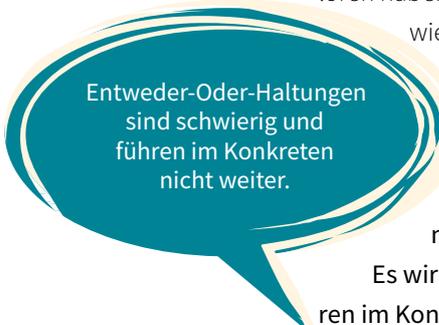
Aber es kommt nicht nur auf die Sprache an. Bedeutsam sind außerdem die Kulturunterschiede – und das Schubladendenken auf beiden Seiten. In Deutschland ist alles klar geregelt, für die Arbeit braucht man Mappen, um immer alles Wichtige dabei zu haben. Hier ist vieles spezialisiert: man studiert oder lernt eine Sache und ist dann genau dafür zuständig. Das ist aus der Sicht einer anderen Kultur nicht immer so leicht zu verstehen. Das gilt auch für Beratungsstellen.

Unter Umständen stellt aber die „Spezialisierung“ der Fachberatungsstellen ein Problem dar. Aus der Sicht geflüchteter Menschen sind sie ein Beispiel des typisch deutschen Schubladendenkens. Die Geflüchteten kommen mit allem, was sie erlebt haben und erleben, und da ist der Gedanke, zu einer Beratungsstelle zu gehen, die auf sexualisierte Gewalt spezialisiert ist, nicht immer naheliegend.“

## Fallstricke und Missverständnisse

Frau Mujawayo berichtet anhand verschiedener Beispiele von typischen Missverständnissen und Konflikten in der Beratungsbeziehung zwischen deutsch sozialisierten Berater\*innen und Betroffenen verschiedener Hintergründe. Themen sind beispielsweise:

- Kulturell sehr unterschiedliche Konzepte von Familie. Z.B. werden mitunter Verwandtschaftsbezeichnungen als Ausdruck von Nähe benutzt, was im Deutschen nicht üblich ist und als ‚unprofessionell‘ gilt.
- Der Ausdruck von Gefühlen ist sprachlich und körperlich oft sehr unterschiedlich und wird daher von Berater\*innen manchmal falsch eingeordnet.
- Es gibt verschiedene Erwartungen an den Beratungsinhalt. „Was geflüchtete Menschen oft verloren haben auf ihrem Weg, ist das Gefühl, ein Mensch zu sein. Es ist wichtig, ihnen das Gefühl wiederzugeben. Sachinformationen brauchen sie oft erst an zweiter Stelle.“



Entweder-Oder-Haltungen sind schwierig und führen im Konkreten nicht weiter.

Im weiteren Verlauf entspannt sich eine lebhafte Diskussion über die Frage, wie die Standards eines professionellen Nähe-und-Distanz-Verhältnisses in der Beratungspraxis mit dem Wunsch von manchen geflüchteten Menschen nach einer intensiveren Art von Kontakt in Einklang gebracht werden können. Es wird sich darauf geeinigt, dass Entweder-Oder-Haltungen schwierig sind. Sie führen im Konkreten nicht weiter. Zumal die Frage nach Nähe kein spezifisches Problem ist, welches nur in der Arbeit mit Geflüchteten auftritt. Die berufliche Herausforderung ist, wahrnehmen zu lernen, wann Nähe passt und wann nicht. Diese Aufgabe wiederum passt sehr gut zu den Fachberatungsstellen, da es beim Thema sexualisierte Gewalt von Anfang an darum geht.

Außerdem gibt es „die Geflüchteten“ natürlich nicht, sondern es handelt sich um eine heterogene Gruppe mit ganz unterschiedlichen Prägungen und Einstellungen, beispielsweise auch im Umgang mit Körperlichkeit: „Es gibt keine Regel. Die Berater\*innen müssen ein professionelles Gespür entwickelt, ob es passt oder nicht.“

## Die Wichtigkeit niedrigschwelliger Angebote und fachlicher Weiterentwicklung

Neue Zugangswege und Möglichkeiten der Kontaktaufnahme von Menschen mit Flucht-/Migrationsbiographie und spezialisierten Fachkräften müssen geschaffen werden. Dazu gibt es verschiedene konkrete Vorschläge:

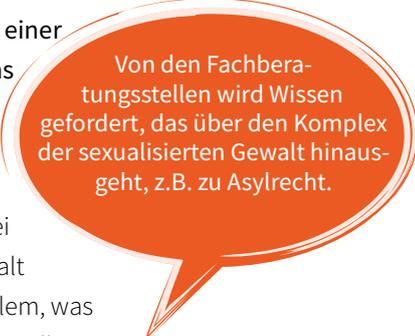
- Eine dritte Personengruppe - länger in Deutschland lebende Menschen mit Migrationshintergrund - kann eine sinnvolle Mittlungsfunktion übernehmen. In Düsseldorf sind dies z.B. Laienhelfer\*innen. Auch aus anderen Städten wird von Ähnlichem berichtet, aber mit anderen Namen (Integrationslots\*innen etc.). Dazu meint Esther Mujawayo: „Ich möchte eine provokative These formulieren: Manchmal können Nichtprofessionelle besser als wir mit Geflüchteten arbeiten. In Düsseldorf haben wir in einem Projekt ‚Laienhelfer\*innen‘ ausgebildet. Sie gehen in

die Unterkünfte und treffen dort auf Geflüchtete aus Ländern, aus denen sie selbst einst gekommen sind. Und sie machen eine tolle Arbeit. Sie kommen dort mit Menschen in Kontakt, die noch nie mit jemandem über ihre Erlebnisse gesprochen haben. Die Laienhelfer\*innen schauen dann, ob und zu wem die von Gewalt Betroffenen vielleicht gehen können. Auf diese Weise fungieren sie wie Lots\*innen auf dem Weg zu einer passenden Hilfe.“

- **Die Komm-Struktur der meisten Beratungsstellen ist für viele geflüchtete Menschen ein Hindernis. Niedrigschwellige aufsuchende Kontaktformen haben sich als sinnvoll erwiesen. Teilnehmer\*innen sagten dazu:** „Wenn man in die Notunterkünfte geht und dort Präventionsveranstaltungen macht, also z.B. darüber informiert, dass es ein Recht auf Beratung bei Gewalterfahrungen gibt, kommen am Ende fast immer Menschen auf uns zu, und es entsteht ein erstes Gespräch. Das kann besonders für begleitete Minderjährige wichtig sein, die im Vergleich zu unbegleiteten Minderjährigen oft weniger Hilfsangebote haben.“ „Die spezialisierten Fachberatungsstellen müssen flexibler arbeiten, also nicht nur in ihren Räumen auf Klient\*innen warten, sondern auch dort hingehen, wo Geflüchtete sich aufhalten. Alle Projekte, die gut funktionieren, gehen in diese Richtung. Die Flexibilität kann auch die Arbeitszeiten betreffen, so dass zum Beispiel auch an Wochenenden gearbeitet werden muss.“

Neben dem Brücken bauen, um den Zugang zu erleichtern, bedarf es aber auch einer Weiterentwicklung auf Seiten der Fachberatungsstellen, was das Wissen und das inhaltliche Angebot der Beratung angeht:

- **Spezialisierte Beratungsstellen benötigen ein Grundwissen zu den rechtlichen und sozialen Lebensbedingungen von Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte.** „Von den spezialisierten Fachberatungsstellen wird bei dieser Arbeit Wissen gefordert, das über den Komplex der sexualisierten Gewalt hinausgeht, etwa zum Asylrecht, dem Aufenthaltsstatus der Menschen und allem, was administrativ damit zusammenhängt. Wenn eine spezialisierte Fachberatungsstelle nur 1,5 Stellen hat, stößt sie natürlich nicht nur in diesem Bereich schnell an Kapazitätsgrenzen.“



Von den Fachberatungsstellen wird Wissen gefordert, das über den Komplex der sexualisierten Gewalt hinausgeht, z.B. zu Asylrecht.

Demgegenüber steht aber häufig ein großer Ressourcenmangel bei den Berater\*innen. Fachberatungsstellen stoßen schnell an die Grenzen ihrer zeitlichen und personellen Ressourcen, zumal die Arbeit mit Geflüchteten, wenn überhaupt, oft nur durch zeitlich begrenzte Projekte finanziert wird. Für eine aufsuchende Arbeit braucht es unter Umständen noch einmal andere Ressourcen.

## Möglichkeiten und Grenzen

Welche Herangehensweisen in der Praxis funktionieren und wo sie an Grenzen stoßen, zeigen folgende Äußerungen:

**Ein Teilnehmer berichtet:** „In unserer spezialisierten Fachberatungsstelle für Jungen sind wir zwar auf sexualisierte Gewalt spezialisiert, aber zu uns kann jeder Junge kommen, gleich welche Form von Gewalt er erlebt hat. Ich glaube, das ist ganz wesentlich für die geflüchteten Jungen und jungen Männer. Auch wir sind in die Unterkünfte gegangen, haben Flyer in fünf Sprachen verteilt, hatten Termine mit Dolmetschern und haben inzwischen sehr viele Termine für Einzelberatungen. Unser Angebot hat sich im Hilfesystem herumgesprochen, so dass wir im Augenblick keine aufsuchende Arbeit mehr machen können. Manche Jungen kommen, weil sie sexualisierte Gewalt erlebt haben, andere Jungen kommen, weil sie ganz viel andere Gewalt erlebt haben. Da stellt sich die Frage nach der Spezialisie-

rung auf sexualisierte Gewalt, denn für die Jungen ist es nicht nachvollziehbar, dass sie für verschiedene Gewalterfahrungen unterschiedliche Beratungsstellen oder Therapeuten aufsuchen sollen.“

**Eine andere Teilnehmerin erzählt:** „Seitdem wir eine Mitarbeiterin haben, die Farsi und Arabisch spricht, kommen mehr Klient\*innen. Was uns fehlt, ist ein Netzwerk mit Sozialarbeiter\*innen in den Flüchtlingsunterkünften, ansprechbare Jugendamtsmitarbeiter\*innen und geeignete Dolmetscher\*innen. Unsere Klient\*innen verstehen oft nicht, dass nicht alle Probleme in einer Einrichtung angegangen werden können.“



Die Finanzierung der Sprachmittlung ist schwierig und sehr zeitaufwändig.

**Eine weitere Teilnehmerin berichtet:** „Wir haben angefangen, in die Unterkünfte zu gehen, die Mitarbeiter\*innen dort fortzubilden und Präventionsveranstaltungen zu machen. Langsam kommen mehr Anfragen von betroffenen Mädchen, aber wir sind bereits an unsere Kapazitätsgrenzen gestoßen und müssen Absagen erteilen. Die Finanzierung der Sprachmittlung ist schwierig und sehr zeitaufwändig. Das ist oft frustrierend.“

### Wünsche an die BKSF

Die Diskussionsteilnehmer\*innen wünschten sich von der BKSF, dass Best-Practice-Beispiele aus dem Feld gesammelt und zur Verfügung gestellt werden: neue Konzepte für verschiedene Zielgruppen, sowie Arbeitsmaterialien in verschiedenen Sprachen und Bilder. Ebenso sollten Ideen für Finanzierungsmöglichkeiten, z.B. eine Liste mit geeigneten Stiftungen, zusammengestellt werden.

Weitere Themen, die in bzw. durch die BKSF bearbeitet werden könnten:

- Die finanzielle Absicherung von niedrigschwelliger Interventionsarbeit, etwa in Schulen und Unterkünften von Geflüchteten, und die Betonung der Notwendigkeit der Präventionsarbeit – wofür die spezialisierten Fachberatungsstellen vor Ort erste Anlaufstellen wären. Dabei sollte niedriggeschwellige Interventionsarbeit nicht gegen therapeutische Arbeit ausgespielt werden.
- Bei zeitlicher Flexibilität der Mitarbeiter\*innen sollen auch angemessene Zuschläge gezahlt werden.
- Auch Dolmetscher\*innen brauchen grundlegende Kenntnisse (z.B. zu Trauma und Selbstfürsorge) und unter Umständen auch Supervision.





## **BKSF – Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend**

Die BKSF ist die politische Vertretung sowie Informations- und Servicestelle für die spezialisierten Fachberatungsstellen, die gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend arbeiten.

### **Als politische Vertretung**

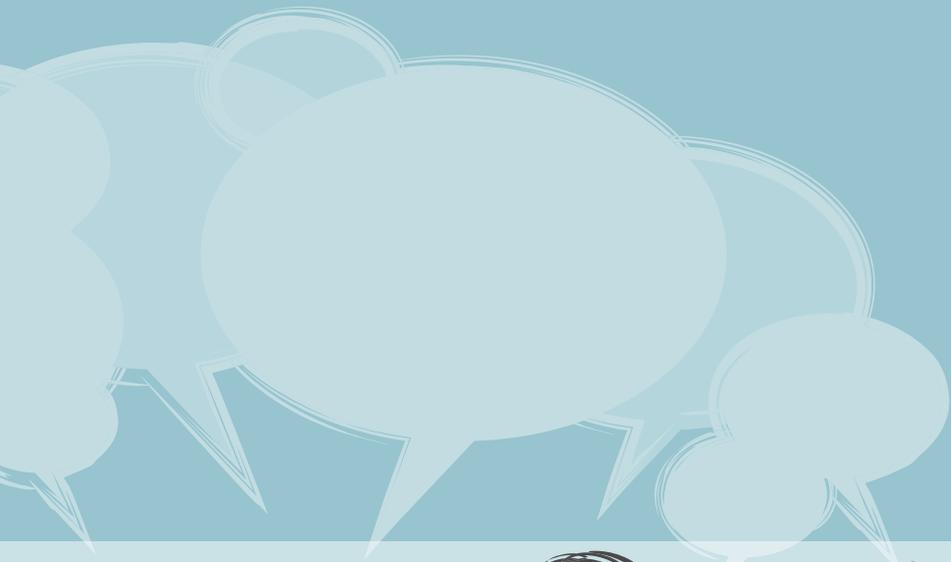
- bündeln wir die Interessen der Fachberatungsstellen und tragen sie in politische Entscheidungsprozesse
- entwickeln wir Stellungnahmen, Expertisen und Empfehlungen
- schaffen wir durch Kampagnen und Pressearbeit Öffentlichkeit für unsere Themen
- unterstützen und fördern wir Netzwerke vor Ort

### **Als Informations- und Servicestelle**

- informieren wir über aktuelle fachpolitische Entwicklungen und Gesetzesvorhaben und entwickeln Materialien und Arbeitshilfen
- erarbeiten wir Finanzierungsmodelle für Fachberatungsstellen
- unterstützen wir den Auf- und Ausbau von spezialisierten Fachberatungsstellen

Weitere Informationen und Aufgaben der BKSF finden Sie in unserer Selbstdarstellung:  
[www.bundekoordinierung.de/Selbstdarstellung](http://www.bundekoordinierung.de/Selbstdarstellung)





[www.bundekoordinierung.de](http://www.bundekoordinierung.de)

